ZBB 2024, 316

Lugano-Übk II Art. 15 Abs. 1 Buchst. c, Art. 16 Abs. 1 Alt. 2, Art. 17; Rom I-VO Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Buchst. a, c; BGB a. F. § 312b Abs. 1 Satz 1, 2, § 312d Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 6, § 355 Abs. 2 Satz 1; EGBGB Art. 229 § 32 Abs. 4 Satz 1

Verbrauchergerichtsstand und Widerruf bei internationalen Investmentverträgen

BGH, Urt. v. 15.05.2024 - VIII ZR 226/22 (OLG Köln), WM 2024, 1367

Amtliche Leitsätze

- 1. Zum Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c, Art. 16 Abs. 1 Alt. 2 Lugano-Übk II (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 7. 12. 2010 Rs C-585/08 und C-144/09, NJW 2011, 505, Rz. 75 f., 92 Pammer und Hotel Alpenhof; BGH, Urt. v. 28. 2. 2012 XI ZR 9/11, NJW 2012, 1817, Rz. 39; v. 15. 1. 2015 I ZR 88/14, NJW 2015, 2339, Rz. 14; v. 9. 2. 2017 IX ZR 9/16, NJW 2017, 123, Rz. 12 ff.).
- 2. Die Länge der in der Ausnahmevorschrift des § 312d Abs. 4 № 6 BGB a. F. genannten Widerrufsfrist zur Beurteilung des Vorliegens eines möglichen Spekulationsgeschäfts richtet sich nach dem vom Gesetz für den Regelfall der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung vorgesehenen Widerrufsfrist von 14 Tagen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a. F.); das gilt auch dann, wenn der Verbraucher im konkreten Fall nicht ordnungsgemäß belehrt wurde und den Vertrag deshalb länger widerrufen kann.
- 3. Der Begriff der Finanzdienstleistung in § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Geldanlage nur vorliegt, wenn Anlageobjekt ausschließlich Finanzinstrumente sind.
- 4. Jedenfalls in Fällen eines sogenannten Teakinvestments, in denen der Verbraucher den Sachwert der von ihm erworbenen, in Costa Rica belegenen Bäume bei lebensnaher Betrachtung ohne die vom Unternehmer angebotenen Dienstleistungen nicht realisieren kann und der Unternehmer ein Konzept verfolgt, das einem Sachwertefonds ähnelt, liegen hinreichende, über den reinen Verkauf von Sachgütern zu Anlagezwecken hinausgehende Umstände vor, welche die Annahme einer Finanzdienstleistung i. S. d. § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. rechtfertigen.